

Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen

Alle Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und schützenswerten Pflanzenbeständen, die

- den Boden verdichten und vergiften
- die Wasserzuführung zu den Wurzeln beeinträchtigen
- Teile der Bäume oder andere Pflanzenbestände (Wurzeln, Stämme, Zweige, Pflanzengesellschaften) beschädigen

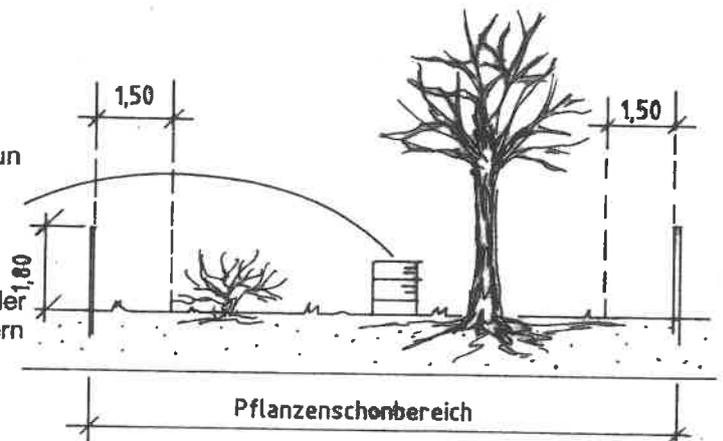
führen langfristig zum Verlust von Pflanzenbeständen und gefährden die Standsicherheit der Bäume.

Schutzmaßnahmen und besondere Sorgfalt sind deshalb notwendig ?

Der Bieter verpflichtet sich durch Unterschrift des Angebotes, sein Personal auf die Einhaltung der in dieser Anlage gemachten Ausführungen bzw. der DIN-Norm eindringlich hinzuweisen. Auf §§ 25 u. 29 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg und die DIN 18 920 wird besonders hingewiesen.

Alle Maßnahmen zum Schutz der Pflanzenbestände und Bäume werden besonders vergütet, siehe Leistungsverzeichnis.

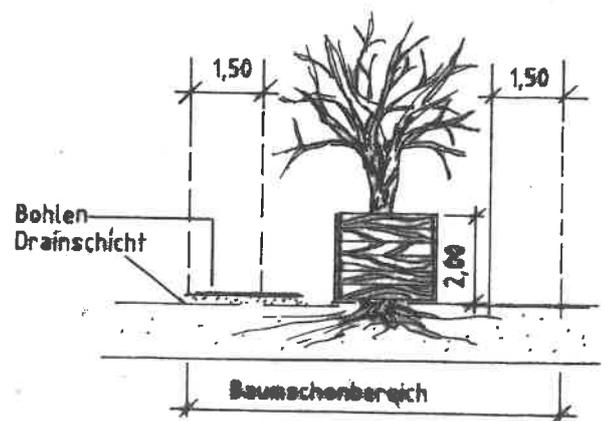
1. Baustelleneinrichtung
- 1.1 Zu erhaltende Pflanzenbestände nach Angabe der Bauleitung mit einem 1,80 m hohen Drahtzaun oder Gleichwertigem umgeben (Pflanzenschonbereich)



- 1.2 Bei Einzelbäumen ist die gesamte Fläche unter der Baumkrone + 1,50 m gegen Überfahren zu sichern (Baumschonbereich).
- 1.3 Ist das Überfahren des Baumschonbereiches nicht zu umgehen, dann 20 cm dicke Drainschicht aufbringen und mit Bohlen, Luftlandeblechen usw. belegen.

Baumstämme gegen Quetschungen und Aufreißungen der Rinde mit Sohlen oder Gleichwertigem mind. 2 m hoch sichern. Stamm abpolstern

- 1.4 Unzulässig sind in den Schonbereichen Feuerstellen, jegliche Lagerung von Chemikalien, Kraftstoffen aller Art und Baumaterialien, das Aufstellen von Aborten und Baubuden usw.



2. Aufgrabungen

2.1 In den Schonbereichen (1.1 und 1.2) darf grundsätzlich nicht gegraben werden.

2.2 Ist eine Grabung in Schonbereichen nicht zu umgehen, so darf sie nur von Hand ausgeführt werden.

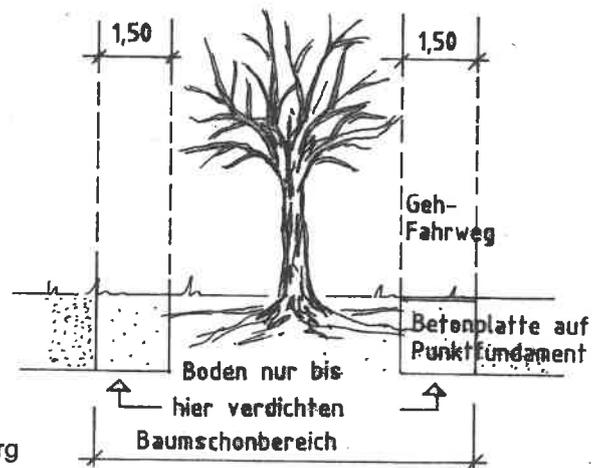
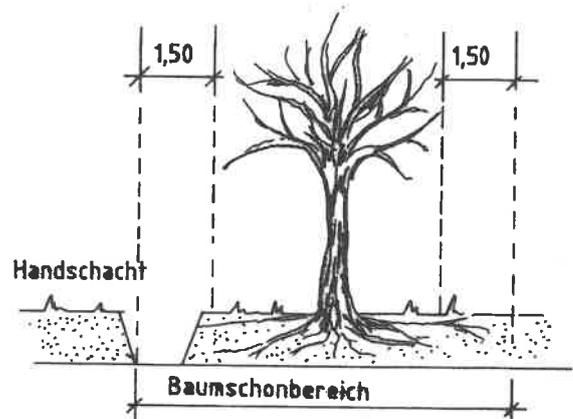
2.3 Behindern stärkere Baumwurzeln (ab 5 cm) eine Trasse, so muss der Bauführer mit der zuständigen Stelle (Gartenbauamt/ Grünflächenamt) Verbindung aufnehmen, damit geeignete Maßnahmen eingeleitet werden können.
Keinesfalls dürfen Baumwurzeln eigenmächtig gekappt, abgerissen, abgesägt oder abgeschnitten werden.

2.4 Nach Abschluss der Grabarbeiten innerhalb der Schonbereiche keine luft- und wasserdichten Schichten aufbringen.
Verdichten höchstens bis 1,50 m unter Oberkante Gelände.

3. Schadenersatz und Bußgelder

3.1 Der Verursacher von Schäden an Bäumen (Wurzeln, Stämmen und Ästen) wird zu Schadenersatz herangezogen.

3.2 Haben Beschädigungen den Verlust von Bäumen zur Folge oder werden Bäume ohne Antrag beseitigt, so ist der Verursacher verpflichtet, den Wert entsprechend der Bewertungstabelle nach dem Sachwertverfahren "Koch" zu erstatten.
Darüberhinaus muss bei Beschädigung oder Verlust von Gehölzen, die laut Bebauungsplan § 9 (1) Nr. 25 b BBauG festgesetzt sind, oder gemäß § 23 NatSchG-LSA oder durch die Baumschutzsatzung der Stadt Naumburg vom 29.12.1995 geschützt sind, im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 DM gerechnet werden



Unberücksichtigt bleiben weitergehende Vorschriften aufgrund von Nebenbestimmungen der Baugenehmigung oder des Planfeststellungsbeschlusses.

3.3 In Streitfällen wird ein Gutachten auf Kosten des Schadenverursachers eingeholt.